

22. 1. Ist der Verkäufer verpflichtet, die verkauften Waren an den ausländischen Abnehmer seines Käufers im eigenen Namen abzusenden, wenn mit der verkauften Ware zugleich Gut eines anderen Verkäufers zu versenden ist und die Verzollung dieses Gutes einem Zollspediteur aufgetragen werden soll?

2. Haftet der Absender dem Zollspediteur für unrichtige oder unvollständige Deklaration des Gutes, wenn die mangelhafte Deklaration durch seinen Beauftragten verschuldet ist?

§. G. B. Artt. 344. 393. 298. 52.

A. L. N. I. 13 §. 152, I. 6 §§. 50. 53.

I. Civilsenat. Ur. v. 2. Juli 1890 i. S. W. & Sch. (Rl.) w. G. (Bekl.)  
Rep. I. 102/90.

I. Landgericht Gleiwitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte hatte an No. in Rumänien Walzeisen, welches zollfrei eingehet, und Drahtnägel, die einem Zoll unterliegen, verkauft, und die Falbhütte, bei der er das Walzeisen aufgegeben, beauftragt, dasselbe nebst den ihr zugesandten Drahtnägeln an R. abzusenden, die Kläger aber mit der Verzollung zu beauftragen. Die Falbhütte sandte das gesamte Gut mittels Frachtbriefes, in dem der Auftrag zur Verzollung an die Kläger enthalten, unter dem Namen des Beklagten an R., ohne daß im Frachtbriefe die Drahtnägel als solche deklariert waren. Die Kläger deklarierten auf Grund des Frachtbriefes dem rumänischen Zollamte das Gut als (zollfreies) faconniertes Eisen und wurden deshalb nach Entdeckung der Verladung der zollpflichtigen Drahtnägel ihrer Stellung als Zollspediteure enthoben. Ihre Klage auf Schadensersatz gegen den Beklagten als Absender wies der Berufungsrichter wegen mangelnder Passivlegitimation ab. Das Urteil ist auf die Revision der Kläger aufgehoben aus nachfolgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter weist die Klage lediglich deshalb ab, weil der Beklagte nicht passiv legitimiert sei. Er verneint die Passivlegitimation des Beklagten aus zwei selbständigen Gründen. Er nimmt an, daß der Beklagte, obwohl der Frachtbrief mit seinem Namen gezeichnet ist, nicht der Absender, also auch nicht der Auftraggeber der Kläger sei, weil die Falbhütte nicht befugt gewesen sei, den Frachtbrief mit seinem Namen zu zeichnen oder zeichnen zu lassen, da sie Auftrag dazu nicht gehabt habe, vielmehr selbst als die Absenderin anzusehen sei. Der Berufungsrichter nimmt aber ferner an, daß, auch wenn der Beklagte als Absender (Auftraggeber) anzusehen sei, er doch für das von der Falbhütte, beziehentlich ihrem Spediteur Ku. begangene Versehen nicht verantwortlich sei.

Die Revision greift beide Gründe mit Recht an.

1. Die Kläger sind befugt, den Beklagten als ihren Auftraggeber für den im Frachtbriefe enthaltenen Auftrag zur Verzollung anzusehen, da der Frachtbrief mit dem Namen des Beklagten gezeichnet

ist. Daß der Beklagte der Falvahütte den Auftrag zur Verzollung durch die Kläger gegeben hat, ist von ihm zugestanden. Es fragt sich deshalb, ob die Falvahütte befugt war, diesen Auftrag im Namen des Beklagten an die Kläger zu geben, oder verpflichtet war, ihn im eigenen Namen zu geben. War sie befugt, den Auftrag im Namen des Beklagten zu geben, so kommt darauf nichts an, daß der den Auftrag enthaltende Frachtbrief nicht vom Beklagten selbst, sondern für ihn durch die Falvahütte gezeichnet ist.

Der in dem Schreiben vom 9. Juni 1882 erteilte Auftrag an die Falvahütte enthält nichts darüber, in wessen Namen die Kläger beauftragt werden sollten. Der Beklagte behauptet, es sei allgemein üblich, daß der Lieferant auch bei Versendung an die Kunden seines Käufers im eigenen Namen absende. Die Kläger behaupten, daß dies im Verkehre zwischen dem Beklagten und der Falvahütte, welche jede Regreßpflicht abgelehnt hat, nicht üblich gewesen, daß der Beklagte der Hütte deshalb Frachtbriefblanketts mit seiner Unterschrift gegeben habe, und weisen darauf hin, daß der Auftrag nicht nur auf Versendung von Ware gegangen, welche die Hütte zu liefern gehabt, sondern auch auf Versendung fremder Ware.

Der Berufungsrichter stellt auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen C. und der Handelskammer zu D. fest, daß es allgemein üblich sei, daß der Lieferant unter seinem Namen absende. Er beseitigt die eidliche Aussage des Zeugen M., daß von der Hütte Sendungen, die im Auftrage und für Rechnung ihrer Käufer erfolgen sollen, gewöhnlich unter dem Namen des Käufers effektuiert werden, und daß die Hütte speziell für solche Sendungen des Beklagten seines Erinnerns sogar vom Beklagten unterzeichnete Frachtbriefe in Händen gehabt, mit der Ermägung, daß nicht nachgewiesen sei, dem Beklagten sei die abweichende Geschäftsübung der Hütte bekannt gewesen, und daß, wenn der Beklagte der Hütte Frachtbriefe mit seinem Namen gegeben habe, der darin enthaltene Auftrag, unter seinem Namen zu senden, doch nur für die Sendungen zu verstehen sei, auf welche sich die Frachtbriefe bezogen. Er führt endlich aus, daß die Beiladung fremder Ware die Hütte nur berechtigt habe, im Frachtbriefe die Herkunft der Ware auszudrücken.

Diese Beurteilung ist teils unzureichend, teils geht sie fehl. Es kommt in Betracht, daß der Beklagte Käufer der Hütte und Ver-

käufer des No. war. Die Hütte hatte als Verkäufer des Walzeisens nach Art. 344 H.G.B. die Ware nach der Übung als Teil der Vertragserfüllung dem Beklagten zu übersenden und dabei allerdings in ihrem Namen zu handeln. Daraus folgt aber regelmäßig keine Pflicht für den Verkäufer zur Übersendung im eigenen Namen an die Käufer des Käufers, denen gegenüber der Käufer der Verpflichtete zur Übersendung ist.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 18 S. 326.

Weicht eine allgemeine Geschäftsübung davon ab, so ist daraus, wenn nichts besonderes stipuliert ist, auf den damit übereinstimmenden Vertragswillen der Kontrahenten im konkreten Falle zu schließen. Nun ist schon erheblichen Bedenken unterworfen, ob die bekundete allgemeine Übung ohne weiteres auf Versendungen in das Ausland und überdies auf einen Verzollungsauftrag zu beziehen ist, der nicht dem Frachtführer, sondern einem Dritten zu geben ist, weil der Frachtführer sich nicht mit der zollamtlichen Behandlung befaßt. Dazu treten aber hier die eidliche Aussage des M. und die Thatsache, daß die Hütte auch fremde, nicht von ihr gelieferte Ware zu versenden hatte. Schon die Beurteilung der Aussage des M. ist unzutreffend. Hat der Beklagte der Hütte Frachtbriefe mit seiner Namensunterschrift für Sendungen an seine Kunden gegeben, so ist daraus zu entnehmen, daß er bei Sendungen dieser Art überhaupt mit der Übung der Hütte bekannt und damit einverstanden war, daß sie unter seinem Namen versandte. Die Bekundung des Zeugen kann nur dahin verstanden werden, daß die Hütte, wie die Kläger behaupten, Frachtbriefe mit der Namensunterschrift des Beklagten in blanco hatte. Ist dies richtig, so unterliegt die Befugnis der Hütte, im Namen des Beklagten zu versenden, im vorliegenden Falle gar keinem Bedenken, auch wenn sie zufällig ein Blankett nicht hatte oder es nicht verwendete. Der Behauptung der Kläger gegenüber hätte der Berufsrichter die Thatsache, ob solche Blanketts gegeben, jedenfalls durch nochmalige Befragung des Zeugen feststellen müssen, wenn die Aussage des Zeugen Zweifel darüber ließ. Falsch beurteilt der Berufsrichter aber außerdem die Bedeutung der Thatsache, daß die Hütte nicht nur eigene, sondern auch fremde Ware zu versenden hatte, und zwar gerade solche, die der Verzollung unterlag. In Bezug auf solche Ware bestand keinerlei Verpflichtung für sie, im eigenen Namen zu versenden. Sie

folgt auch nicht aus der bekundeten, allgemeinen Übung, die sich auf solche Ware nicht bezieht. Daß die Hütte im Frachtbriefe die Ware als fremde bezeichnen konnte, ist nicht entscheidend, zumal dies durchaus nicht üblich ist. Zu fragen war, ob bei der besonderen Sachlage, der Verbindung des Auftrages zur Versendung eigener Ware mit dem Auftrage zur Versendung fremder Ware und zur Übermittlung des Auftrages zur zollamtlichen Behandlung an einen Dritten die Hütte dadurch unbefugt gehandelt hat, daß sie den ihr ohne Angabe, in welchem Namen sie den Auftrag geben sollte, erteilten Auftrag im Namen des Beklagten als ihres Auftraggebers gab. Dies ist ohne jedes Bedenken zu verneinen. Bei solcher Sachlage hatte die Hütte die Wahl, ob sie im Namen ihres Käufers oder im eigenen Namen versenden und den Auftrag zur Verzollung erteilen wollte. Der Beklagte ist aber auch ganz offensichtlich davon ausgegangen, daß die Versendung in seinem Namen erfolgen werde. In der in der Berufungsinstanz zum Vortrage gebrachten Faktura, die er dem No. übersendet, hat er bemerkt, daß er dem No. auf dessen Kosten und Gefahr das Walzeisen und die Drahtnägels ab Falvahütte per B. & S. — Szfany (die Kläger) übersende. Dies machte es geradezu erforderlich, daß der Frachtbrief den Beklagten als Absender angab. Der Käufer des Beklagten konnte aus einer anderen Absenderunterschrift Bedenken gegen die Abnahme der Ware entnehmen.

2. Der zweite Grund des Berufungsrichters verletzt das Gesetz dadurch, daß er die Bestimmung in dem §. 152 A. L. R. I. 13 und in den §§. 50—53 A. L. R. I. 6 auf einen Fall anwendet, auf den sie nicht anwendbar sind. Der Beklagte ist Kaufmann. Der Auftrag zur Versendung an No. und der Auftrag, die Kläger mit der Verzollung zu beauftragen, ist an die Falvahütte, einen Kaufmann, vom Beklagten im Betriebe seines Handelsgewerbes gegeben. Der Auftrag zur Verzollung, den die Hütte den Klägern namens des Beklagten gab, war nach den Artt. 273. 274 H. G. B. ein zum Betriebe des Handelsgewerbes des Beklagten gehöriger Auftrag und als solcher Handelsgeschäft. Bei der Zolldeklaration handelten die Kläger als Vertreter des Beklagten.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Klägern und dem Beklagten ist deshalb nach Handelsrecht zu beurteilen, nicht nach preussischem Landrechte. Nach Handelsrecht ist deshalb auch die Frage zu be-

urteilen, ob der Beklagte oder die Falbahütte den Klägern daraus haftet, daß in dem Frachtbrieft, in welchem zugleich der Auftrag zur Verzollung enthalten ist, das Gut, welches zur Verzollung zu deklarieren war, unter der allgemeinen Bezeichnung faconniertes Eisen angegeben worden ist, ohne das Walzeisen und die Drahtnägels zu trennen.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 6 S. 404. 407.

Ob die Falbahütte dabei ein Versehen begangen hat, obwohl die Prüfung, ob und welcher Teil der Sendung beim Eingange in Rumänien zu verzollen, und die Vorsorge dafür, nicht ihr, sondern dem Beklagten oblag, ist hier nicht zu entscheiden. Selbst wenn die Falbahütte ein Vorwurf trifft, besteht ihr Verschulden lediglich darin, daß sie in dem Frachtbrieft und in den Begleitpapieren das Gut unvollständig oder unrichtig deklariert hat. Darin kann ein Versehen bei Ausführung des Auftrages, aber keine Überschreitung des Auftrages gefunden werden. Am allerwenigsten liegt darin eine Überschreitung der Vollmacht, die Kläger mit der Verzollung zu beauftragen. Dieser Auftrag ist so erteilt, wie er zu erteilen war. Er ist mit Recht unter dem Namen des Beklagten erteilt. An diesen allein können die Kläger sich deshalb halten, wenn sie ohne eigenes Verschulden dadurch Schaden erlitten haben, daß der Auftrag das zur Verzollung zu bringende Gut nicht vollständig oder unrichtig bezeichnet. Ist diese mangelhafte Bezeichnung auf ein Versehen des Bevollmächtigten zurückzuführen, so haftet den Klägern doch dafür nach den Artt. 298. 52 H.G.B. der Beklagte, nicht dessen Bevollmächtigter, mit dem die Kläger in ein Rechtsverhältnis nicht getreten sind.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 6 S. 404; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 9.

Die Passivlegitimation des Beklagten ist danach zu Unrecht verneint. Das Berufungsurteil hat deshalb aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die von dem Berufungsrichter bisher nicht geprüften, für den Grund des Anspruches auf Schadensersatz wesentlichen Punkte an das Berufungsgericht zurückgewiesen werden müssen."